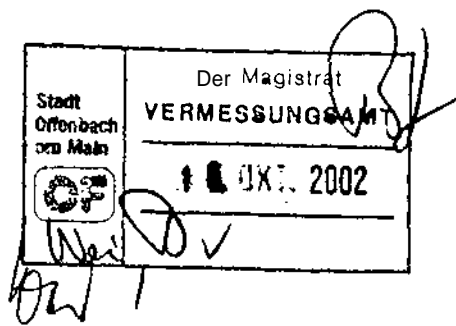


Amt 62  
- Herr Weiser-



**Bebauungsplan Nr. 617 A "OF Süd - südlicher Buchhügel; KGV Odenwaldring"**

hier

Vorbereitung der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

seitens der Unteren Denkmalpflege wurde im Nachgang darum gebeten, den Bebauungsplan-Entwurf um ff. Hinweis aus einem Schreiben des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen zu ergänzen:

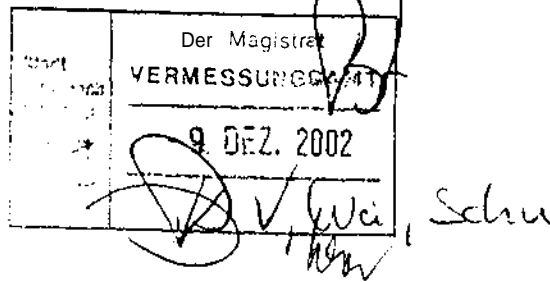
*HINWEIS:*

*Bei Erdarbeiten können Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden. Diese sind nach § 20 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Archäologische Denkmalpflege, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen.*

i. A.

Rüber

**Amt 62**  
**- Herr Weiser-**



**Bebauungsplan Nr. 617 A "OF Süd - südlicher Buchhügel; KGV Odenwaldring"**

hier

Vorbereitung der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

seitens der EEG, Herr Buhlen, wurde darum gebeten, die bisherige Maximalhöhe der Außeneinfriedung in der textlichen Festsetzung auf 1,60 m zu erhöhen. Damit können Standardzäune von 1,50 m mit dem festgesetzten Bodenabstand von 0,10 m realisiert werden.

i. A.

Fröhlich

0



DER LANDRAT I  
STAATLICHES A  
FORSTEN UND I

Anlage 3.3 zur  
Mag.-Vorl. Nr. ....

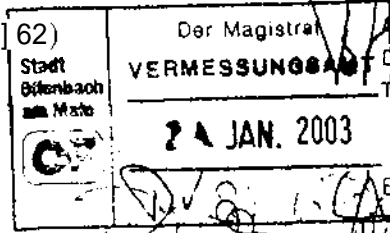
Ludwig-Erhard-Anlage 5  
61352 Bad Homburg v.d.H.

Staat Amt für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz Postfach 1941, 61239 Bad Homburg v.d.H.

Magistrat  
der Stadt Offenbach

Aktenzeichen: 60.10 LFN/TöB/re

Vermessungsamt (Amt) 62)  
Stadt  
Offenbach  
Main  
63061 Offenbach



Ansprechpartner/in Herr Renth  
Durchwahl: (06172) 999-6133  
Telefax: (06172)999-9833

Bad Homburg, den 22. Januar 2003

Bebauungsplanentwurf Nr. 617 A „Offenbach Süd - Südlicher Buchhügel / KGV  
Odenwaldring“

Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

Ihr Schreiben vom 20.12.2002; Az.: ohne

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der hiesigen Fachbehörde werden die öffentlichen Belange der Landwirtschaft vertreten. Hierin sind die Aufgaben der Landespflege enthalten. Aus dieser Sicht werden folgende Anregungen und Bedenken vorgebracht:

Zu dem vorliegenden Bebauungsplanentwurf hatte ich mich bereits im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB mit Stellungnahme vom 26.02.2002 (Az.: 30.0.6.2 B - 05/02) geäußert. Planungsrechtlich hatte ich dabei insbesondere auf das entgegenstehen des Flächennutzungsplanes des ehemaligen Umlandverbandes Frankfurt (UVF) und das Entwicklungsgebot gem. § 8 (2) BauGB hingewiesen.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung ist unter Ziffer 3.2 der Begründung hierzu ausgesagt, dass am 07.03.2002 eine Besprechung mit dem Planungsverband Ballungsraum Frankfurt Region Rhein-Main stattgefunden hat. Demnach erfolgt eine redaktionelle Anpassung des Flächennutzungsplanes in Kürze; ein förmliches Änderungsverfahren wäre aber nicht notwendig. Der Bebauungsplanentwurf ist danach als „aus“ dem Flächennutzungsplan entwickelt zu bezeichnen. Ich habe dies zu akzeptieren, wenngleich diese Vorgehensweise von mir nicht geteilt wird.

Durch den Bebauungsplan wird planerisch der Verlust von landwirtschaftlicher Fläche für den Gemüseanbau und Baumschulfläche vorbereitet. Auswirkungen auf die betroffenen Betriebe sind daher zu erwarten. Um diese Folgen zu minimieren, sollte geprüft werden, inwieweit ggfs. Ersatzfläche zur Verfügung gestellt werden kann.

Gemäß § 3 (2) BauGB bitte ich um Mitteilung des Abwägungsergebnisses.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

( Renth )



Regierungspräsidium Darmstadt • D - 64278 Darmstadt

Magistrat  
der Stadt Offenbach am Main  
Vermessungsamt

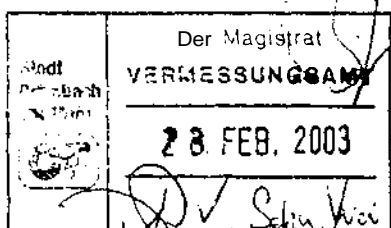
63061 Offenbach am Main

Regierungspräsidium Darmstadt  
Wilhelminenstraße 1 - 3 (Wilhelminenhaus)  
D - 64283 Darmstadt

Datum: 26. Februar 2003  
Unser Zeichen: III 31.2-61d02/01-117

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:

Ihr Ansprechpartner: Herr Hartz  
Zimmernummer: 5520  
Telefon: (0 61 51) 12 - 89 38  
Telefax: (0 61 51) 12 - 89 14  
E-Mail: B.Hartz@rpda.hessen.de



Bauleitplanung der Stadt Offenbach am Main  
Bebauungsplanentwurf 617A "Offenbach Süd - Südlicher Buchhügel/KGV Odenwaldring"

Ihr Schreiben vom 20. Dezember 2002  
Stellungnahme gemäß § 3 (2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus regionalplanerischer Sicht bestehen gegen die o. g. Bauleitplanung keine Bedenken.

Hinsichtlich naturschutzfachlicher Belange verweise ich auf die Stellungnahme der zuständigen unteren Naturschutzbehörde.

Bezüglich der vom Regierungspräsidium Darmstadt - Abteilung Staatliches Umweltamt Hanau - zu vertretenden Belange teile ich Ihnen folgendes mit:

Das Plangebiet befindet sich in der Zone C des Heilquellenschutzgebietes der staatlich anerkannten Heilquelle der Firma Kaiser Friedrich Quelle Aktiengesellschaft, Sitz in Offenbach am Main (StAnz. S. 944)

Die Wasserversorgung der Stadt Offenbach erfolgt durch den ZWO, dessen Wasserrechte zum größten Teil in den nächsten Jahren auslaufen. Ob eine Neuerteilung der Rechte in gleicher Höhe erfolgen wird, ist im Moment noch nicht absehbar, da mit naturschutzfachlichen Einwendungen zu rechnen ist. Der ZWO erstellt derzeit ein Wasserversorgungskonzept, das als Grundlage für die Entscheidung über die Höhe der zukünftig zu erteilenden Wasserrechte dient. Sollte der ZWO Wasserrechte nicht im erforderlichen Umfang erhalten, so besteht jedoch die Möglichkeit auf andere Versorgungsalternativen zurückzugreifen. Konkret werden vom ZWO derzeit die Infiltration von Mainwasser und Verbundlösungen mit anderen Wasserversorgern geprüft.



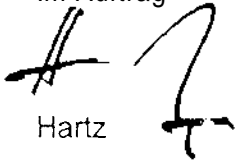
Im Bereich der nördlichen Plangebietsgrenze befindet sich laut Kartenmaterial der Hessischen Altflächendatei eine Altablagerung mit der AF-Nr. 413 000 000 0071. Sowohl die genaue Lage als auch weitere Daten sind unbekannt.

Soweit sich Erkenntnisse ergeben, die gemäß § 2 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) einen Altlastenverdacht begründen können, sind diese dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Staatliches Umweltamt Hanau, Dez. 41.5 gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 Hessisches Altlastengesetz (HAltlastG) mitzuteilen.

Die verspätete Abgabe meiner Stellungnahme bitte ich zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Hartz